

# **Antrag**

**an den digitalen Stadtparteitag der Münchner Grünen am 08.06.2021**

**Initiator\*innen:** Stadtvorstand (beschlossen am: 31.05.2021)

**Titel:** **Wahlordnung für die ergänzende  
Urnenabstimmung zum digitalen Parteitag vom  
08. Juni 2021**

---

## **Antragstext**

### **§1Anwendungsbereich**

(1) Die Wahlordnung für ergänzende Urnenwahlbestimmungen bezieht sich auf Delegiertenwahlen zu übergeordneten Parteiorganen, die auf einer digitalen Mitgliederversammlung nicht dem Parteienrecht entsprechend abschließend durchgeführt werden können und deshalb einer ergänzenden Urnenabstimmung bedürfen.

(2) Die digitale Mitgliederversammlung trifft mit Hilfe eines digitalen Abstimmungstools ein Meinungsbild über die Delegationswahl. Dieses Meinungsbild wird in der Urnenabstimmung zur einfachen Schlussabstimmung (ja/nein/Enthaltung) gestellt.

### **§2Durchführung**

(1) Die Stadtversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt wählt eine Auszählkommission aus den Reihen der Geschäftsstelle.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der ergänzenden

15 Urnenabstimmung zugeordneten Stadtversammlung wahlberechtigt waren.

16 (3) Die Geschäftsstelle bereitet für die Urnenwahl die folgenden Wahlunterlagen  
17 vor und stellt sie zur Verfügung.

18 Die Urnenwahlunterlagen, die die teilnehmenden Mitglieder erhalten sind:

- 19 • ein Stimmzettel für die Abstimmung über die Delegationen,
- 20 • ein Wahlumschlag sowie
- 21 • eine Anleitung.

22 (5) Am 11. Juni 2021 um 14:00 Uhr wird der Urnenwahlgang eröffnet, um 20:00 Uhr  
23 wird er geschlossen. Die Urnenwahl findet in der Geschäftsstelle von Bündnis  
24 90/Die Grünen KV München-Stadt in der Rablstr. 26, 81669 München statt.

25 (6) Der Stimmzettel ist auszufüllen und in den Wahlumschlag zu legen. Der  
26 Wahlumschlag ist zu verschließen.

### 27 **§3Auswertung**

28 (1) Die Urnenwahl ist am 1.–5. Werktag nach Schließung des Urnenwahlgangs durch  
29 Auszählkommission auszuzählen.

30 (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- 31 - die Zahl der eingegangenen Abstimmungsunterlagen,
- 32 - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsunterlagen,
- 33 - die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen, die auf die  
34 Abstimmungsvorschläge entfallen sind.

35 (3) Der Abstimmungsgegenstand ist positiv entschieden, wenn die absolute  
36 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

37 (4) Das Ergebnis der Urnenwahlen ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich  
38 zu veröffentlichen.

39 (5) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des  
40 Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in  
41 geeigneter Form zu dokumentieren.